



Ein Unternehmen der Bürgergemeinden
Balsthal und Mümliswil-Ramiswil
und der Einheitsgemeinde
Holderbank

Statuten Zweckverband Forst Thal

Stand 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

A Grundsätze der Zusammenarbeit	3
Art. 1 Name, Mitglieder und Sitz	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Eigentumsverhältnisse.....	3
Art. 4 Personal und Betriebsmittel.....	3
Art. 5 Waldbewirtschaftung.....	4
Art. 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)	4
Art. 7 Aufgaben im öffentlichen Interesse (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton).....	4
Art. 8 Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Verrechnung und Pauschalbeitrag)	4
B Betriebsorganisation und Personal.....	6
Art. 9 Organe.....	6
Art. 10 Delegiertenversammlung.....	6
Art. 11 Vorstand	7
Art. 12 Betriebsleitung und übriges Personal.....	8
Art. 13 Verwaltung.....	8
Art. 14 Rechnungsprüfung	9
Art. 15 Unterschriftsberechtigung	9
Art. 16 Verantwortlichkeit und Haftung	9
Art. 17 Politische Rechte der Stimmberechtigten.....	9
C Finanzen.....	10
Art. 18 Rechnungswesen	10
Art. 19 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital	10
Art. 20 Investitionen.....	10
Art. 21 Rechnung, Budget und Kreditbegehren	11
D Schlussbestimmungen	12
Art. 22 Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen.....	12
Art. 23 Personal, Eigenkapital, Betriebsmittel und Holzvorrat	12
Art. 24 Beitritt weiterer Gemeinden und Änderung der Statuten.....	12
Art. 25 Austritt.....	12
Art. 26 Auflösung	13
Art. 27 Inkrafttreten.....	13

Anhang 1 - Waldflächen

Anhang 2 - Verteilschlüssel, Delegiertenzahl und Vorstandsmitglieder

Anhang 3 - Erschliessungsnetz / Materialbezug / Waldhütten

Anhang 4 - Pauschalbeiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen

A Grundsätze der Zusammenarbeit

Art. 1 Name, Mitglieder und Sitz

¹ Unter dem Namen «Forst Thal», nachstehend «Verband» genannt, besteht ein Zweckverband¹ mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit.

² Die Mitglieder des Verbandes sind die Bürgergemeinden Balsthal und Mümliswil-Ramiswil sowie die Einheitsgemeinde Holderbank.

³ Der Sitz des Verbandes ist in Mümliswil.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die fachgerechte und effiziente Bewirtschaftung der Wälder der Verbandsgemeinden nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können.

² Der Verband ist offen für weitere Waldeigentümer und kann sich an anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften beteiligen, die die Erfüllung des Verbandszweckes unterstützen (vgl. Art. 24 Abs. 2).

³ Der Verband kann auf eigene Rechnung Energieholz (Stückholz und/oder Hackschnitzel) oder andere Holzprodukte anbieten, Dienstleistungen für die Verbandsgemeinden oder Dritte erbringen und weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere die dem Revierförster² vom Kanton im Rahmen einer Leistungsvereinbarung übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse³ (vgl. Art. 6 ff).

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband während ihrer Mitgliedschaft im Verband (vgl. Art. 25 ff.) die Waldflächen in ihrem Eigentum⁴, inklusive der für die Bewirtschaftung notwendigen Erschliessungsanlagen, unentgeltlich zur Pflege und Nutzung zur Verfügung.

² Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten, die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind (Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Pflegebeiträge oder Reservatsentschädigungen usw.), werden vom Verband wahrgenommen. Dabei sind die Bestimmungen in Art. 8 zur Berechnung der Pauschalbeiträge der Verbandsgemeinden an die ungedeckten Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen des Verbandes zu berücksichtigen.

³ Neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte (Reservats-, Durchleitungs-, Bauverträge usw.) bleiben Sache der jeweiligen Verbandsgemeinde. Der Verband wird vor dem Entscheid zur Stellungnahme eingeladen.

⁴ Die Waldflächen verbleiben im Eigentum der Verbandsgemeinden.

Art. 4 Personal und Betriebsmittel

¹ Die Personalrekrutierung, der Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung (Kauf oder Miete) und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen für alle Betriebsbereiche durch den Verband.

² Der Verband ist Arbeitgeber der Betriebsleitung und des übrigen Personals.

¹ Gemäss §§ 166 ff. Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

² Die in diesen Statuten verwendeten männlichen Bezeichnungen für Personen und Funktionen gelten jeweils in gleicher Weise für Mann und Frau.

³ Gemäss § 30 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

⁴ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang I).

Art. 5 Waldbewirtschaftung

¹ Der Verband besorgt, unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, alle im Zusammenhang mit der Pflege und Nutzung des Waldes und der Walderhaltung notwendigen Arbeiten. Die Verbandsgemeinden werden anlässlich der jährlichen Arbeitsbesprechung über das Betriebsprogramm und die geplanten waldbaulichen Massnahmen informiert.

² Der Verband bewirtschaftet die Waldungen der Verbandsgemeinden ergebnisorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im gemeinsamen Interesse, so dass die optimale Wertentwicklung der Waldungen nachhaltig sichergestellt ist.

³ Der Verband unterhält nur diejenigen Erschliessungsanlagen, die für die Waldbewirtschaftung notwendig sind und nur soweit, wie es für den Holztransport erforderlich ist. Im Anhang 3 sind die Wegstrecken aufgelistet, für die der Verband allein zuständig ist oder an deren Unterhalt er sich beteiligen muss. Daneben sind jene Zufahrts- und Durchgangswege (insbesondere Hofzufahrten) bezeichnet, deren Unterhalt ausschliesslich durch Dritte erfolgt.

⁴ Die Beiträge Dritter an die Pflege der Waldungen stehen dem Verband zu.

⁵ Holzlieferungen an die Verbandsgemeinden erfolgen zu Marktpreisen.

⁶ In der Waldbewirtschaftung wird ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung angestrebt.

Art. 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)

¹ Der Verband kann forstliche Dienstleistungen erbringen (Beratung, Waldpflege, Holzernte, Naturraum- und Landschaftspflege, Gehölzunterhalt, Gartenholzerei, Unterhalt von Wanderwegen, usw.), einen Energieholzbetrieb führen (Stückholz und/oder Hackschnitzel) und weitere Holzprodukte anbieten.

² Der Verband führt gegen Verrechnung zusätzliche Arbeiten für die Verbandsgemeinden aus, wenn ein konkreter Auftrag vorliegt.

³ In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn angestrebt.

Art. 7 Aufgaben im öffentlichen Interesse (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton)

¹ Die dem Revierförster vom Kanton übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse⁵ nimmt in sämtlichen Waldungen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Balsthal, Holderbank und Mümliswil-Ramiswil sowie in den Waldungen der Verbandsgemeinden auf dem Gebiet anderer Einwohnergemeinden⁶ die Betriebsleitung wahr. Vorbehalten bleibt der Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde.

² Die Pauschalabgeltungen des Kantons für die Leistungen des Revierförsters stehen dem Verband zu.

Art. 8 Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Verrechnung und Pauschalbeitrag)

¹ Leistungen des Verbandes im öffentlichen Interesse, die über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung hinausgehen, insbesondere in den Bereichen Waldpflege, Erholung und Naturschutz im Wald, Schutz vor Naturgefahren sowie Öffentlichkeitsarbeit⁷ werden nur erbracht, wenn ein konkreter Auftrag vorliegt. Der Aufwand wird dem Auftraggeber kostendeckend verrechnet.

² Alle beteiligten Waldeigentümer leisten zudem jährlich einen Pauschalbeitrag von 65 Fr./ha Gesamtwaldfläche an den Verband zur Finanzierung der allgemeinen ungedeckten Restkosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen des Verbandes. Pauschalbeiträge Dritter, insbesondere die Beiträge gemäss § 27 Waldgesetz, für Waldreservate und strukturreiche Waldränder sowie Baurechts- und Pachtzinsen, die dem Verband zufließen, werden vom geschuldeten Betrag in Abzug gebracht.

⁵ Gemäss § 30 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

⁶ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang I).

⁷ Spezieller Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumung oder Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Produkte oder die Mithilfe bei besonderen Gemeindeaktivitäten usw.

³ Falls der Pauschalbeitrag nicht ausreicht, um die Kosten vollständig zu decken, kann die Delegiertenversammlung den Beitragssatz auf maximal 80 Fr./ha erhöhen. Die Erhöhung muss durch die Bürger- respektive Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden jeweils mit dem ordentlichen Budget beschlossen werden. Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

B Betriebsorganisation und Personal

Art. 9 Organe

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand (Betriebskommission),
- c) die Revisionsstelle,
- d) die Betriebsleitung, Verwaltung und das übrige Forstpersonal

Art. 10 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich zusammen aus je einem Delegierten pro angefangene 150 ha Gesamtwaldfläche⁸ der einzelnen Verbandsgemeinden. Mindestens ein Vertreter jeder Verbandsgemeinde muss Mitglied des Bürger- respektive Gemeinderates sein.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode bestellen die Verbandsgemeinden ihre Delegierten und je ein Ersatzmitglied. Die Amtsperiode fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen. Die erste Amtsperiode beginnt mit Inkrafttreten dieser Statuten. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der einzelnen Verbandsgemeinden. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode.

³ Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag der Verbandsgemeinden,
- b) die Wahl des Präsidenten des Vorstands,
- c) die Wahl der Revisionsstelle,
- d) der Beschluss der strategischen Ziele und des Betriebsplanes,
- e) der Beschluss von Budget und Jahresrechnung,
- f) der Beschluss der Finanz- und Investitionsplanung,
- g) der Beschluss von Geschäften, die gemäss Art. 17 nicht den Bürger- respektive Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden vorgelegt werden müssen und für die gemäss Art. 11 Abs. 7 Bst. h) nicht der Vorstand abschliessend zuständig ist,
- h) der Beschluss des Personalreglements und des Stellenplans
- i) der Beschluss der Kreditbegehren gemäss Art. 19 Abs. 4 oder Art. 20 Abs. 2 dieser Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden
- j) die Änderung der Statuten und der zugehörigen Anhänge (vorbehältlich der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden⁹ gemäss Art. 24 Abs. 2).

⁴ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen zum Beschluss von Budget und Jahresrechnung. Die Einladung mit Traktanden muss den Delegierten sowie den Präsidien der Verbandsgemeinden spätestens 20 Tage vor der Versammlung zugestellt werden. Die Versammlung wird geleitet vom Präsidenten des Vorstands und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sie entscheidet bei Statutenänderungen mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder, in allen anderen Fällen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Präsident.

⁸ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

⁹ Gemäss § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

⁵ Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung wird durch den Protokollführer des Vorstands ein Protokoll geführt, das innert Monatsfrist den Delegierten, den Vorstandsmitgliedern und den Präsidien der Verbandsgemeinden zugestellt wird und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

⁶ Eine Verbandsgemeinde, vertreten durch den Bürger- respektive Gemeinderat, oder drei¹⁰ Delegierte können, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung verlangen.

Art. II Vorstand

¹ Die strategische Führung des Verbandes ist die Aufgabe des Vorstands. Er setzt sich zusammen aus je drei Mitgliedern der Bürgergemeinden Balsthal und Mümliswil-Ramiswil sowie zwei Mitgliedern der Einheitsgemeinde Holderbank. In der Regel gehört pro Verbandsgemeinde mindestens ein Mitglied dem jeweiligen Bürger- respektive Gemeinderat an. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode wählt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Verbandsgemeinden die Vorstandsmitglieder. Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen; der Vorstand legt die genauen Termine fest. Die Wiederwahl ist möglich.

³ Der Präsident des Vorstands wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten und den Protokollführer. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von vier Mitgliedern oder der Betriebsleitung einberufen. Er ist erst beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Kreisförster kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

⁴ Bei sämtlichen Entscheidungen des Vorstands ist grundsätzlich das einfache Mehr erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident und bei Wahlen das Los. Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind in dringenden Fällen zulässig. Es entscheidet die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung des Vorstands bekannt zu geben und zu protokollieren.

⁵ Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen des Vorstands richten sich nach der Geschäftslast. Der Vorstand tritt jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, das an die Vorstandsmitglieder, die Betriebsleitung, und die Präsidien der Verbandsgemeinden geht.

⁶ Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten entscheiden, für die nicht nach Gesetz oder Statuten die Delegiertenversammlung oder die Verbandsgemeinden zuständig sind.

⁷ Der Vorstand hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Wahl des Vizepräsidenten und des Protokollführers,
- b) die Formulierung der strategischen Ziele des Verbandes zuhanden der Delegiertenversammlung sowie die Umsetzung der genehmigten Ziele und des Betriebsplans,
- c) die Wahl und die administrative Führung der Betriebsleitung und des übrigen Personals,
- d) der Erlass des Geschäftsreglements, das die Grundsätze der Betriebsorganisation und die Finanzkompetenz des Betriebsleiters regelt, sowie des Funktionendiagramms und der Stellenbeschriebe (Pflichtenheft) für die Betriebsleitung und der Verwaltung,
- e) die Prüfung und Genehmigung des jährlichen Betriebsprogramms, das die Betriebsleitung erstellt,
- f) die Genehmigung grundsätzlicher Anpassungen am Betriebsprogramm während des Jahres aufgrund veränderter betrieblicher Voraussetzungen,
- g) die Beratung der Jahresrechnung sowie des Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung,

¹⁰ Gemäss § 23 Abs. 1 Bst. b Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1) werden Behörden einberufen, wenn es 1/5 der Mitglieder, aber wenigstens 2, begehren, die gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekanntzugeben haben.

-
- h) der Beschluss von Geschäften mit finanziellen Auswirkungen bis zu einem Bruttobetrag von Fr. 80 000 für wiederkehrende und Fr. 200 000 für einmalige Ereignisse, aber insgesamt maximal Fr. 300 000 pro Jahr, für die gemäss Geschäftsreglement nicht die Betriebsleitung abschliessend zuständig ist,
 - i) die Prüfung und Genehmigung der Richtlinien / Kompetenzregelung für die Holzvermarktung und der Verrechnungssätze für Arbeiten für die Verbandsgemeinden oder Dritte (vgl. Bst. d),
 - j) die Prüfung und Antragsstellung für Gewinnausschüttungen gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 respektive Investitionsbeiträge gemäss Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 2,
 - k) die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung.

⁸ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit mit allen seinen Befugnissen.

⁹ Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder ist im Personalreglement geregelt.

¹⁰ Das Disziplinarrecht sowie die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstands richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz¹¹.

Art. 12 Betriebsleitung und übriges Personal

¹ Die operative Leitung des Verbandes liegt in der Hand des Betriebsleiters. Er führt den Verband effizient und ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben des Vorstands. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Er ist dem Präsidenten direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

² Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters und des übrigen Personals werden durch den Vorstand im Geschäftsreglement, dem Funktionendiagramm und den Stellenbeschrieben geregelt.

³ Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Betriebsleiters mit dem kantonalen Forstdienst richten sich nach der Gesetzgebung und der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton.

⁴ Die Anstellungsbedingungen des Betriebsleiters und des übrigen Personals sind im Personalreglement geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

⁵ Der Verband kann mit der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend qualifizierte Dritte beauftragen.

Art. 13 Verwaltung

¹ Die Aufgaben der Verwaltung sind im Gemeindegesetz geregelt¹² und umfassen insbesondere:

- a) die Führung des Finanzhaushaltes (inkl. Lohn- und Debitorenbuchhaltung, Mahnwesen usw.),
- b) die Aufbereitung der Buchhaltungsdaten für die Betriebsabrechnung,
- c) die Verwaltung der flüssigen Mittel (Umsetzung der Anlagestrategie gemäss Vorgaben des Vorstands),
- d) das Erstellen der Jahresrechnung zuhanden des Vorstands respektive der Delegiertenversammlung,
- e) das Erstellen des Budgets sowie der Finanz- und der Investitionsplanung.

² Die Anstellungsbedingungen des Verwaltungspersonals sind im Personalreglement geregelt.

³ Der Vorstand kann die Aufgaben der Verwaltung auch einer entsprechend qualifizierten, unabhängigen Treuhandstelle übertragen.

¹¹ Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 (VG, BGS 124.21)

¹² Gemäss § 132 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

Art. 14 Rechnungsprüfung

¹ Die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung zuhanden der Delegiertenversammlung erfolgt durch ein gemäss Revisionsaufsichtsgesetz¹³ zugelassenes, externes Revisionsunternehmen.

² Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

¹ Der Vorstand ist im Rahmen dieser Statuten und der übergeordneten Gesetzgebung zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit dem Verband zusammenhängen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Betriebsleiter, dem Verwalter oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

² Der Betriebsleiter vertritt den Verband nach aussen. Er ist im Rahmen der im Geschäftsreglement festgelegten Grenzen Handlungsbevollmächtigter mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, die der Verband gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 16 Verantwortlichkeit und Haftung

¹ Der Verband haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.

² Die Verbandsgemeinden haften gegenüber dem Verband lediglich mit den geleisteten Investitionsbeiträgen. Es besteht keine automatische Nachschusspflicht (Art. 19 Abs. 4).

³ Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Verantwortlichkeitsgesetz, Haftpflichtrecht).

Art. 17 Politische Rechte der Stimmberechtigten

¹ Über Geschäfte, die den Betrag von Fr. 800 000 übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung aller Gemeinden (Einstimmigkeit).

² Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden oder der Bürger- respektive Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung über neue Ausgaben zwischen Fr. 300 000 und Fr. 800 000 an den Bürger- respektive Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Auch beim fakultativen Referendum ist die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich (Einstimmigkeit).

³ Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden oder der Bürger- respektive Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

¹³ Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG, SR 221.302)

C Finanzen

Art. 18 Rechnungswesen

¹ Der Verband führt die Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen und Vorschriften über den Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden¹⁴. Rechnungsjahr für die Finanzbuchhaltung ist das Kalenderjahr.

² Der Verband erstellt eine interne Betriebsabrechnung als betriebliches Führungsinstrument. Rechnungsjahr für die Betriebsabrechnung ist ebenfalls das Kalenderjahr.

Art. 19 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital

¹ Das Eigenkapital des Verbandes soll 1.5 Mio. Franken (**Maximalbestand**) nicht übersteigen und nicht unter 0.6 Mio. Franken (**Minimalbestand**) sinken.

² Solange das Eigenkapital den Maximalbestand nicht erreicht hat, wird die Hälfte des Betriebserfolgs gemäss Jahresrechnung, aber maximal ein Betrag von Fr. 60 000, im Verhältnis der Gesamtwaldfläche¹⁵ an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet. Der übrige Gewinn wird dem Eigenkapital zugewiesen.

³ Den Maximalbestand des Eigenkapitals übersteigende Betriebserfolge werden im folgenden Rechnungsjahr im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet.

⁴ Führt ein allfälliger Betriebsverlust zu einem Absinken des Eigenkapitals unter den Minimalbestand, leisten die Verbandsgemeinden zu Beginn des nächsten Rechnungsjahres im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge bis zum festgelegten Minimalbestand. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die Verbandsgemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses. Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

⁵ Die flüssigen Mittel des Verbandes sind zinsbringend und risikoarm anzulegen und zweckgebunden für die statutarischen Aufgaben des Verbandes zu verwenden.

⁶ Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kann der Verband bei einem Bankinstitut oder den Verbandsgemeinden Kontokorrent- oder Hypothekarkredite von insgesamt maximal Fr. 400 000 beanspruchen. Ausserdem kann er beim Kanton Investitionskredite des Bundes¹⁶ beantragen. Darüber hinaus ist der Verband jedoch nicht zur Aufnahme von Krediten und Darlehen irgendwelcher Art von Dritten berechtigt.

Art. 20 Investitionen

¹ Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln des Verbandes finanziert. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb der Eigenkapitalgrenzen gemäss Art. 19 Abs. 1 dieser Statuten Investitionen zu beschliessen. Es gelten die Bestimmungen zu den Finanzkompetenzen nach Art. 11 Abs. 7 Bst. h).

² Für Investitionen, die nicht finanziert werden können, ohne die Vorgaben gemäss Art. 19 zu verletzen, leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge im benötigten Umfang. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die Verbandsgemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses oder separater Kreditvorlagen. Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

³ Der Bau neuer Erschliessungsanlagen muss durch die jeweiligen Verbandsgemeinden separat beschlossen und finanziert werden.

⁴ Im Anhang 3 sind jene Wegstrecken aufgelistet, die vor der Übernahme durch den Verband auf Rechnung der jeweiligen Verbandsgemeinde saniert werden müssen.

¹⁴ Gemäss §§ 134 - 157 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹⁵ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

¹⁶ Gemäss § 56 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12)

Art. 21 Rechnung, Budget und Kreditbegehren

¹ Die Jahresrechnung ist spätestens bis am 30. Juni¹⁷ durch die Delegiertenversammlung zu beschliessen. Die genehmigte Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind bis zum 31. Juli¹⁸ dem Amt für Gemeinden einzureichen.

² Die Delegiertenversammlung stellt den Verbandsgemeinden jeweils bis am 31. Oktober¹⁹ das Budget für das kommende Rechnungsjahr zu, mit allfälligen Kreditbegehren gemäss Art. 19 Abs. 4 oder Art. 20 Abs. 2 dieser Statuten.

³ Von den Verbandsgemeinden beschlossene Investitionsbeiträge werden am 1. April des laufenden Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen sind die üblichen Verzugszinsen²⁰ zu entrichten.

⁴ Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht des Verbandes werden den Präsidien der Verbandsgemeinden zugestellt. Diese sind besorgt für die zweckmässige Information der Stimmberechtigten²¹.

¹⁷ Gemäss § 157 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹⁸ Gemäss § 157 Abs. 4 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹⁹ Gemäss § 180 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²⁰ Gemäss § 104 Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

²¹ Gemäss § 170 Abs. 4 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

D Schlussbestimmungen

Art. 22 Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen²²

¹ Gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Angestellten des Verbandes kann beim Vorstand Beschwerde geführt werden.

² Gegen die Beschlüsse des Vorstands kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat, gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahl, administrative Entlassung oder Disziplinar massnahmen beim zuständigen Departement Beschwerde geführt werden.

³ Vermögensrechtliche Streitsachen werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt²³.

Art. 23 Personal, Eigenkapital, Betriebsmittel und Holzvorrat

¹ Mit Inkrafttreten dieser Statuten verbleiben sämtliche vom bestehenden Zweckverband Forst Thal ausgewiesenen Aktiven und Passiven sowie die nicht bilanzierten Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und alle übrigen Betriebsmittel im Eigentum des Zweckverbandes.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche²⁴ Investitionsbeiträge in der Gesamthöhe von **Fr. 800 000** (vgl. Anhang 2). Den Bürgergemeinden Balsthal und Mümliswil-Ramiswil wird ihr Anteil am Eigenkapital und den stillen Reserven vor dem Beitritt der Einheitsgemeinde Holderbank (per 31.12.20), an ihre Zahlungsverpflichtung angerechnet.

³ Beim Inkrafttreten dieser Statuten oder beim Beitritt noch unverkauftes Holz (Waldlager) wird von den Verbandsgemeinden zu Marktpreisen übernommen. Der Übernahmepreis wird an die Zahlungsverpflichtung gemäss Abs. 2 angerechnet.

Art. 24 Beitritt weiterer Gemeinden und Änderung der Statuten²⁵

¹ Dem Verband können weitere öffentliche Waldeigentümer beitreten. Beitretende Gemeinden müssen sich im Verhältnis ihrer Gesamtwaldfläche ins Eigenkapital und allfällige stille Reserven des Verbandes einkaufen. Die Delegiertenversammlung legt auf Antrag des Vorstandes die Höhe der Einkaufssumme fest und beschliesst die nötigen Anpassungen an den Statuten.

² Der Beitritt weiterer Verbandsgemeinden, die Beteiligung an anderen Körperschaften sowie Änderungen der Statuten im Sinne von § 170 Abs. 2 des Gemeindegesetzes²⁶ bedürfen der Zustimmung der Bürgerrespektive Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden.

Art. 25 Austritt

¹ Eine Verbandsgemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres, jedoch frühestens sieben Jahre nach dem Beitritt, aus dem Verband auszutreten. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.

² Der austretenden Gemeinde wird ihr Anteil am Eigenkapital (Buchwert per Austrittsdatum) im Verhältnis der Gesamtwaldfläche bis spätestens drei Jahre nach dem Austritt ausbezahlt. Die gemeinsame Infrastruktur verbleibt jedoch im Eigentum des Verbandes.

²² Gemäss §§ 197 ff Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

²³ Gemäss § 49 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GOG, BGS 125.12)

²⁴ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

²⁵ Gemäss § 170 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1) müssen alle Statutenänderungen durch die Verbandsgemeinden (Bürger- und Gemeindeversammlung) beschlossen werden.

²⁶ Gemäss § 110 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

Art. 26 Auflösung

¹ Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden²⁷.

² Bei einer Auflösung des Verbandes sorgt der Vorstand für die Verwertung der gemeinsamen Betriebsmittel. Die nach der Verwertung verbleibenden Aktiven respektive Passiven werden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche auf die Verbandsgemeinden übertragen.

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Mit der Genehmigung durch die Bürger- respektive Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie durch den Regierungsrat²⁸ treten diese Statuten auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzen die Statuten für den Zweckverband Forst Thal vom 1. Januar 2015.

Diese Statuten wurden beschlossen durch die Bürger- respektive Gemeindeversammlungen

Balsthal vom:

.....
Die Bürgerpräsidentin
Alexandra Oppliger-Campa

.....
Die Bürgerschreiberin
Gaby Reinhardt

Mümliswil-Ramiswil vom.....

.....
Der Bürgerpräsident
Daniel Nussbaumer

.....
Die Bürgerschreiberin
Rita Kamber

Holderbank vom.....

.....
Der Gemeindepräsident
Urs Hubler

.....
Die Gemeindeschreiberin
Anna Heutschi

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit Regierungsratsbeschluss Nr. vom

²⁷ Gemäss § 183 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²⁸ Gemäss § 166 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

Anhang I - Waldflächen

Der Verband umfasst das Waldeigentum der Verbandsgemeinden.

	Gesamtwaldfläche	Anteil in %
BG Balsthal	709.21 ha	47.00
BG Mümliswil-Ramiswil	548.92 ha	36.38
GE Holderbank	250.74 ha	16.62
Zweckverband Forst Thal	1 508.87 ha	100.00
Übrige Waldeigentümer	1 106.13 ha	
Total Forstrevier	2 615.00 ha	

Quellen: Betriebspläne BG Balsthal 2012, BG Mümliswil-Ramiswil 2009 und GE Holderbank 2014
Forststatistik Kanton Solothurn

Anhang 2 - Verteilschlüssel, Delegiertenzahl und Vorstandsmitglieder

Gewinnausschüttungen an die Verbandsgemeinden gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 dieser Statuten respektive Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden gemäss Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 2 werden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche²⁹ nach dem untenstehenden Verteilschlüssel verrechnet.

Die Verbandsgemeinden haben Anspruch auf einen Delegierten pro angefangene 150 ha Gesamtwaldfläche (vgl. Art. 10 Abs 1).

Der Vorstand setzt sich zusammen aus je drei Mitgliedern der Bürgergemeinden Balsthal und Mümliswil-Ramiswil, sowie zwei Mitgliedern der Einheitsgemeinde Holderbank. Auf Antrag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung zu einem späteren Zeitpunkt einer Reduktion des Vorstandes zustimmen (vgl. Art. 11 Abs. 1).

	Gesamt- waldfläche	Anteil	Investitions- beitrag	Delegierte	Vorstands- mitglieder
BG Balsthal	709.21 ha	47.00 %	376 000	5	3
BG Mümliswil-Ramiswil	548.92 ha	36.38 %	291 040	4	3
GE Holderbank	250.74 ha	16.62 %	132 960	2	2
Total	1 508.87 ha	100.00 %	800 000	11	8

²⁹ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

Anhang 3 - Erschliessungsnetz / Materialbezug / Waldhütten

Instandhaltung des Erschliessungsnetzes (vgl. Art. 3 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3)

Der beiliegende Übersichtsplan «Erschliessungsnetz Zweckverband Forst Thal» vom 14. September 2020 ist ein integrierender Bestandteil der Statuten des Verbandes. Im Plan sind die Unterhaltsverpflichtungen des Verbandes nach den folgenden Kategorien differenziert festgehalten:

- **ROT** (Lastwagenstrassen) oder **BLAU** (Maschinenwege) die Wegstrecken, für deren Instandhaltung der Verband allein verantwortlich ist.
- **Gestrichelt** die Wegstrecken, an deren Unterhalt sich der Verband beteiligen muss (gemäss separater Unterhaltsvereinbarung).
- **GRÜN** die Wegstrecken, an deren Instandhaltung sich der Verband nicht beteiligt.

Materialbezüge für den Wegunterhalt

Falls möglich, erfolgt der Materialbezug für den Wegunterhalt aus einer Abbaustelle, die der jeweiligen Wegeigentümerin gehört. Für den Verband entstehen keine Materialkosten.

Falls keine geeignete eigene Abbaustelle vorhanden ist, erfolgt der Materialbezug gegen Verrechnung aus einer Abbaustelle einer anderen Verbandsgemeinde. Für den Verband entstehen keine Materialkosten. Der Materialpreis soll moderat sein und wird im Verbandsgebiet durch den Vorstand im Einvernehmen mit den Verbandsgemeinden einheitlich festgelegt.

Falls ausnahmsweise Material von Dritten angekauft werden muss, gehen die Materialkosten zu Lasten der jeweiligen Verbandsgemeinde. Der Materialbezug bedarf in diesem Fall der Zustimmung der betroffenen Verbandsgemeinde.

Die Abbaustellen verbleiben in Bezug auf Material und Ertrag in der Verantwortung der jeweiligen Verbandsgemeinde.

Waldhütten und Unterstände

Bestehende Hütten und Unterstände im Waldareal, die vom Verband nicht für betriebliche Zwecke genutzt werden, verbleiben in der Verantwortung der jeweiligen Verbandsgemeinde. Sie ist Ansprechpartner für den Verband und sorgt für die nötigen Absprachen mit den Nutzern der Gebäude.

Anhang 4 - Pauschalbeiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen

In der nachfolgenden Tabelle werden die jährliche Zahlungsverpflichtung der Verbandsgemeinden gemäss Art. 8 Abs. 2 der Statuten sowie die vom Verband vereinnahmten Pauschalbeiträge Dritter ausgewiesen, die an die Zahlungsverpflichtung angerechnet werden. Beiträge Dritter, die die Zahlungsverpflichtung übersteigen, werden nicht ausbezahlt. Der Vorstand passt die Tabelle bei veränderten Bedingungen entsprechend an.

	Beitragssatz (CHF/ha)	BG Balsthal	BG Mümliswil- Ramiswil	EG Holderbank	Total
Gesamtwaldfläche (ha)		709.21	548.92	250.74	1 508.87
Flächenanteil (%)		47.0%	36.4%	16.6%	100.0%
Pauschalbeitrag maximal	80	56 737	43 914	20 059	120 710
Pauschalbeitrag 2021	65	46 099	35 680	16 298	98 077
MJPWL - Waldreservate		10 892	4 860	7 596	23 348
MJPWL - Waldränder (pauschal)					0
FPW - Altholzinseln		1 767	2 125		3 892
FPW - Alte Eichen					0
Übrige Pauschalbeiträge					0
Ausgleichsbeitrag gem. §27 WaGSO (Stand 2020)		33 300	38 200		71 500
Total anrechenbare Beiträge Dritter		45 959	45 185	7 596	98 740
Nettobeitrag 2021		140	0	8 702	8 842